

Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Jugendrat

Geschäftsordnung

Gültig ab dem 14.01.2012

1.) Einladungen

- A) Der Jugendbürgermeister / Die Jugendbürgermeisterin lädt spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich die Mitglieder des Jugendrates ein. Bis fünf Tage vor Sitzungstag gilt die verkürzte Ladefrist.
- B) Die Einladungen werden per Post verschickt. Beschließt der Jugendrat mit Mehrheit der Mitglieder den Versand per E-Mail oder Fax, so gilt auch dieses als ordnungsgemäß.

2.) Protokolle

- A) Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll verfasst, in dem kurz die Beschlüsse der Sitzung schriftlich festgehalten werden. Der Jugendrat kann entweder ein Mitglied des Jugendrates als Protokollant / Protokollantin wählen oder das Rotationsverfahren anwenden, so dass vor jeder Sitzung der Protokollant / die Protokollantin nach dem Alphabet entsprechend benannt wird.
- B) Das Protokoll einer Sitzung ist nach Verfassung durch den Protokollanten / die Protokollantin umgehend an den Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin weiter zu reichen. Dieser / Diese sollte es mit Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder des Jugendrates verschicken (hierbei kann auch 1/B Anwendung finden).

3.) Sitzungen

- A) Der Jugendbürgermeister / Die Jugendbürgermeisterin begrüßt zu Beginn einer Sitzung die Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- B) Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird zu Beginn der Sitzung beraten, Änderungen können vorgenommen werden.
- C) Die Sitzungsleitung übernimmt der Jugendbürgermeister /die Jugendbürgermeisterin. Dieser / Diese schlägt dann den Mitgliedern des Jugendrates eine Tagesordnung vor, welche die Mitglieder per Beschluss verändern können.
- D) Zu Beginn eines Tagesordnungspunktes spricht ein Mitglied des Jugendrates einleitende Worte und eröffnet die Diskussion.
- E) Wenn der Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin den Eindruck hat, dass es keinen Diskussionsbedarf gibt und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, nimmt der Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin entweder eine Abstimmung vor oder ruft den nächsten Tagesordnungspunkt auf.
- F) Im Rahmen des letzten Tagesordnungspunktes „Sonstiges“, welcher jeder Tagesordnung angehört, wird ein Termin für die nächste Sitzung vereinbart, an dem möglichst alle Mitglieder des Jugendrates Zeit haben.

4.) Beschlussfähigkeit

- A) Der Jugendrat ist bei Sitzungsteilnahme von 7 der 13 Mitglieder beschlussfähig.
- B) Bei einer verkürzten Ladefrist müssen, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen, mindestens 5 der 13 Mitglieder anwesend sein.

5.) Vorstand

- A) Der Jugendbürgermeister / Die Jugendbürgermeisterin, der / die stellvertretende Jugendbürgermeister / Jugendbürgermeisterin, sowie der / die Finanzkommissar / Finanzkommissarin und ein/e gegebenenfalls gewählte/r Protokollant / Protokollantin bilden den „Vorstand“ des Jugendrates. Dieser erarbeitet vor jeder Sitzung eine Tagesordnung aus und gilt als ausführendes Organ des Jugendrates.
- B) Den Vorsitz im Vorstand hat der Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin inne.
- C) Sitzungen des Vorstandes sind generell nichtöffentlich, also nur für die oben genannten Personen zugänglich.
- D) Protokolle der Sitzungen des Vorstandes können verfasst werden.

6.) Jugendbürgermeister / Jugendbürgermeisterin

- A) Der Jugendbürgermeister / Die Jugendbürgermeisterin lädt zu den Sitzungen des Jugendrates ein und leitet diese in Form eines / einer Vorsitzenden.
- B) Die Aufgabe des Jugendbürgermeisters / der Jugendbürgermeisterin ist es vornehmlich, die Beschlüsse des Jugendrates umzusetzen und den Kontakt mit der Stadtverwaltung herzustellen.
- C) Zudem hat der Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin eine Richtlinienkompetenz, die sich darin äußert, dass er / sie eigene Vorschläge äußert und die Arbeit des Jugendrates konstruktiv voranbringt. Bei Aktionen des Jugendbürgermeisters / der Jugendbürgermeisterin, die finanzielle Mittel des Jugendrates bedürfen oder den Jugendrat betreffen, ist eine Diskussion und Beschlussfolge durch die Mitglieder des Jugendrates erforderlich.

7.) Stellvertretende/r Jugendbürgermeister / Jugendbürgermeisterin

- A) Der stellvertretende Jugendbürgermeister/Die stellvertretende Jugendbürgermeisterin ist Mitglied des Vorstandes.
- B) Die Aufgabe des stellvertretenden Jugendbürgers / der stellvertretenden Jugendbürgermeisterin besteht darin, den Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin zu vertreten und die Ämter und Aufgaben wahrzunehmen, wenn diese/r verhindert ist, dies gilt auch für die Leitung der Sitzungen, wenn der Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin zu spät kommt oder ganz verhindert ist und die Einladungen bereits verschickt sind.
- C) Kann der stellvertretende Jugendbürgermeister / die stellvertretende Jugendbürgermeisterin ebenfalls nicht die Leitung der Sitzung übernehmen, da auch er/sie verhindert ist, so fällt die Sitzung aus.
- D) Der stellvertretende Jugendbürgermeister / Die stellvertretende Jugendbürgermeisterin führt bei Abwesenheit des Protokollanten / der Protokollantin und Anwesenheit des Jugendbürgermeisters / der Jugendbürgermeisterin das Protokoll.

8.) Finanzkommissar/Finanzkommissarin

- A) Der Finanzkommissar / Die Finanzkommissarin verwaltet das Konto des Jugendrates und damit den durch die Stadt zur Verfügung gestellten Haushalt.
- B) Für jedes Haushaltsjahr stellt der Finanzkommissar/die Finanzkommissarin einen Kassenbericht auf, der von den Mitgliedern des Jugendrates zu prüfen und zu genehmigen ist.
- C) In den Sitzungen können die Mitglieder des Jugendrates den Finanzkommissar / die Finanzkommissarin zur aktuellen Haushaltslage befragen.

9.) Protokollant / Protokollantin

- A) Der Protokollant / die Protokollantin verfasst von den Sitzungen des Jugendrates Protokolle in schriftlicher Form.
- B) Diese werden umgehend an den Jugendbürgermeister / die Jugendbürgermeisterin weitergereicht.

10.) Sitzungsentschädigungen

- A) Die 13 Mitglieder des Jugendrates erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 5 Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen sind auf 10 beschränkt. Für jede weitere Sitzung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro gezahlt.
- B) Beratende Mitglieder im Jugendrat erhalten eine individuelle Aufwandsentschädigung, über die im Einzelfall abgestimmt wird.
- C) Fällt bei den jährlich auszahlenden Entschädigungen eine Neuwahl oder ein Ausscheiden dazwischen, so ist der Betrag monatsgemäß auszahlend.

11.) Aufwandsentschädigungen

- A) Für die Ausführung der Amtsgeschäfte durch ein zusätzliches Amt im Jugendrat und die damit verbundene erhebliche Mehrarbeit erhalten die Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung jährlich.
- B) Der Jugendbürgermeister / Die Jugendbürgermeisterin erhält 60 €.
- C) Der stellvertretende Jugendbürgermeister / Die stellvertretende Jugendbürgermeisterin erhält 40 €.
- D) Der Finanzkommissar / Die Finanzkommissarin, der Protokollant / die Protokollantin und der Internetadministrator / die Internetadministratorin erhalten jeweils 40 €.
- E) Fällt bei der jährlich auszahlenden Entschädigung eine Neuwahl oder ein Ausscheiden dazwischen, so ist der Betrag monatsgemäß auszahlend.

12.) Beratende Mitglieder

- A) Der Jugendrat kann beratende Mitglieder benennen, die ohne Stimmrecht Mitglieder im Jugendrat sind und an Entscheidungsprozessen und Diskussionen mitwirken können.
- B) Beratende Mitglieder sind nicht altersabhängig.
- C) Ein beratendes Mitglied wird durch die Mitglieder des Jugendrates gewählt. Eine Wiederwahl und eine Abwahl sind möglich.
- D) Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist nicht beschränkt.

13.) Änderung der Geschäftsordnung

- A) Wird durch ein Mitglied des Jugendrates die Änderung in der Geschäftsordnung gewünscht, so kann eine Änderung in der darauf folgenden Sitzung geschehen, um den Mitgliedern ein Nachdenken über mögliche Veränderungen zu ermöglichen.
- B) Eine Änderung muss von mindestens 10 der 13 Mitglieder im Jugendrat beschlossen werden. Hierbei gilt keine verkürzte Ladungsfrist.